

Kreis Viersen	3
115/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
116/2020 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	4
117/2020 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung	5
118/2020 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Grefrath und dem Kreis Viersen über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften	6
119/2020 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für eine Grundwasserhaltung der Firma Tecklenburg GmbH in Kempen, Am Pielenhof 17-19	7
Gemeinde Grefrath	10
120/2020 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben von der Gemeinde Grefrath auf den Kreis Viersen	10
Stadt Nettetal	11
121/2020 Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020, die Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates	11
Stadt Viersen	14
122/2020 Öffentliche Zustellung eines Hausverbotes	14
123/2020 Entzug Nutzungsrechte Wahlgrabstätten	15
124/2020 Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2020	17
Stadt Willich	21
125/2020 Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden	21
126/2020 Öffentliche Zustellung	22

127/2020	Bebauungsplan Nr. 49 III W – Umnutzung Reinershof - hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.	23
Sonstige	26
128/2020	Entwurf der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost	26
129/2020	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich	27
130/2020	Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich: Einladung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal- Lobberich in Lobberich zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am 08.04.2020	28
131/2020	Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich: Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich für das Geschäftsjahr 1. April 2020 bis 31. März 2021.....	29

Kreis Viersen

115/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.02.2020
Aktenzeichen 03280342482/le
gegen

Herrn
Mohamed Al-Thani Shk Tamem
Alsadd 24545 0
KWT- DOHA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.02.2020

Im Auftrag

Lentz

116/2020 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Pavlin Borisov**, letzte bekannte Anschrift: **En-A ap 8 Lulin 506, BG-1360 Sofia**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **02.12.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 07.02.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

117/2020 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Jonatan Piorek**, letzte bekannte Anschrift: **Jaspersstraat 11, NL-5988 EH Helden**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **23.01.2020** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/AI,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 17.02.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

118/2020 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Grefrath und dem Kreis Viersen über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Grefrath und dem Kreis Viersen über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben von der Gemeinde Grefrath auf den Kreis Viersen vom 11.12.2019/06.01.2020 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 17.01.2020 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 5 vom 30.01.2020) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 03.02.2020

gez.

Dr. Coenen
Landrat

119/2020 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für eine Grundwasserhaltung der Firma Tecklenburg GmbH in Kempen, Am Pielenhof 17-19

Die Tecklenburg GmbH, Straelen plant im Bereich des Bebauungsplans Nr. 160 "Auf dem Zanger" der Stadt Kempen auf dem Grundstück Am Pielenhof 17-19 die Errichtung von zwei unterkellerten Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage und beantragt mit Datum vom 09.01.2020 die Erlaubnis zu Entnahme von maximal 512.538 m³ Grundwasser (Grundwasserhaltung) und Ableitung des geförderten Grundwassers in den Regenwasserkanal der Stadt Kempen. Das Wasser wird im weiteren Verlauf einem städtischen Klärwerk zugeführt.

Vorgesehener Zeitraum der Maßnahme ist Februar 2020 bis Juli 2020.

Vor dem Hintergrund der Tiefenlage der geplanten Bauwerke in Verbindung mit den im Baustellenbereich vorherrschenden Grundwasserständen ist zur Durchführung des Bauvorhabens eine Wasserhaltung erforderlich.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): "Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³".

Nach § 7 UVPG wird für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung durchgeführt. Es wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes aufgeführten Kriterien haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, von Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren die nachstehenden Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Die vorgesehene Grundwasserhaltung erfolgt im Bebauungsplangebiet Nr. 160 "Auf dem Zanger" der Stadt Kempen unter Verwendung eingespülter Sauglanzen. Hierdurch wird die Grundwasserabsenkung wassersparend und mit geringer Absenkungsreichweite durchgeführt. Durch das haltungsweise Vorgehen wird die Absenkung nur wenige Tage betrieben und dann örtlich verschoben, die Absenkung erfolgt in örtlich und zeitlich eng begrenztem Rahmen. Die Entnahme erfolgt soweit sie für die Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Die Wasserhaltungen werden durch fachkundige Firmen unter Einhaltung der Regeln der Technik ausgeführt. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in den Regenwasserkanal der Stadt Kempen.

Standort des Vorhabens

Das ausgewiesene Baugebiet wird bislang als Wiesen- / Ackerfläche genutzt, die erforderlichen Untersuchungen zu relevanten Umweltaspekten wurden im Zusammenhang mit der Planaufstellung des Bebauungsplanes BP 160 durchgeführt, das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten wird danach ausgeschlossen.

Die Absenkungen erfolgen im Bereich des Bebauungsplangebietes BP 160, das Gebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen und von naturrechtlich zu schützenden Gebieten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Boden:** Das Schutzgut Boden kann während der Bauphase durch die zeitweise Absenkung des Grundwasserspiegels geringfügig beeinträchtigt werden, durch die vorgesehenen Maßnahmen wird dies minimiert.
- Wasser:** Die Grundwasserabsenkung wird wassersparend und mit geringer Absenkungsreichweite durchgeführt. Durch das haltungsweise Vorgehen wird die Absenkung nur jeweils wenige Tage betrieben, und dann örtlich verschoben, die Absenkung erfolgt örtlich und zeitlich eng begrenzt. Grundwasseranalysen sind vorgesehen. Die Ableitung des entnommenen Grundwassers erfolgt in den Regenwasserkanal der Stadt Kempen, die anfallende Wassermenge kann dort abgeleitet werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher weder in Bezug auf das Grundwasser noch auf Oberflächengewässer zu erwarten.
- Luft/Klima:** Aufgrund der Kleinräumigkeit der Einzelmaßnahmen sowie der kurzen Ausführungsdauer der haltungsweisen Bauarbeiten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Durch die zeitweisen Grundwasserabsenkungen wird innerhalb des Baugebietes nicht wesentlich in den Lebensraum von Tieren eingegriffen, erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Pflanzen:** Die Maßnahmen finden überwiegend im Bereich geplanten Bebauung statt. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Landschaft:** Im Baugebiet sind keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Absenkungsmaßnahmen zu erwarten
- Kultur-/Sachgüter:** Im Bereich des sich voraussichtlich ausbildenden Grundwasser-absenkungstrichters sind gemäß Denkmalliste der Stadt Kempen (Stand 2015) keine Baudenkmale vorhanden. Zum Vorkommen von Bodendenkmalen in diesem Bereich liegen ebenfalls keine Hinweise vor. Erhebliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf Baudenkmale bzw. potentiell im Untersuchungsraum vorhandene Bodendenkmale sind nicht zu erwarten.
- Mensch:** Belästigungen durch Lärm und Emissionen durch die Grundwasserabsenkungen sind über den normalen Baustellenbetrieb hinausgehend nicht zu erwarten, die Lanzen werden mit Wasser eingespült, das Absaugen des Grundwassers erfolgt über zugelassene Aggregate. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Ergebnis der Vorprüfung

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nach meiner Einschätzung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer

02162 39-1276 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2324, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)

Viersen, 13.02.2020

gez.

Dr. Coenen

Landrat

Gemeinde Grefrath

120/2020 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben von der Gemeinde Grefrath auf den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Grefrath über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 5 vom 30.01.2020) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Grefrath, 05.02.2020
Der Bürgermeister

Lommetz

Stadt Nettetal

121/2020 Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020, die Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates

Bekanntmachung der Stadt Nettetal über

- a) die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020,
 - b) die Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke und
 - c) die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates
- a) Die Wahl des Integrationsrates findet am **Sonntag, 13.09.2020** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- b) Zur Durchführung der Wahl wird das Wahlgebiet in die Stimmbezirke eingeteilt. **Für die Wahl des Integrationsrates gilt die Stimmbezirkseinteilung der gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen**, die am 06.02.2020 im Amtsblatt des Kreises Viersen, Nr. 6/2020, bekannt gemacht wurde.
- c) **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates**

Gemäß § 10 Absatz 1 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Nettetal vom 21.02.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019 fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020 auf.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können. Sie können gemäß § 10 Abs. 10 WahIO bis spätestens

Donnerstag, 16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Stadt Nettetal in der Außenstelle des Rathauses, NetteService, Niedieckstraße 1, 41334 Nettetal (Volksbank-Gebäude Lobberich), 2. Etage, Zimmer: 102 oder 106 (Postanschrift: Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal), eingereicht werden.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Nettetal in der Außenstelle des Rathauses, NetteService, Niedieckstraße 1, 41334 Nettetal (Volksbank-Gebäude Lobberich), 2. Etage, Zimmer: 102 oder 106 (Postanschrift: Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal), während der Dienststunden – montags bis donnerstags 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.30 bis 12.00 Uhr – kostenlos abgegeben werden.

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

2.1 Wahlberechtigt für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Nettetal ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - 16 Jahre alt sein,
 - sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl der Stadt Nettetal ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Nr. 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

2.2 Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

- auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- die Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber sind.

2.3 Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nettetal.

3. Wahlvorschläge

3.1 Vorschlagsberechtigte

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Jede oder jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur **einen** Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin oder jeder Bürger der Stadt Nettetal benannt werden, sofern er oder sie seine bzw. ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können Stellvertretungen benannt werden.

3.2 Inhalt des Wahlvorschlages

Der Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abgefasst werden. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerbung“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der

Name des ersten Bewerbers oder der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Der Wahlvorschlag muss ferner

- Vor- und Familiennamen,
- Staatsangehörigkeit,
- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- Beruf,
- Anschrift der Hauptwohnung,
- Email-Adresse oder Postfach der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers

in erkennbarer Reihenfolge enthalten. Sofern Stellvertretungen benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 4 aufzuführen.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die berechtigt sind, etwaige Mängel des Wahlvorschlages zu beheben.

3.3 Unterzeichnung des Wahlvorschlages

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers ist von dieser bzw. diesem selbst zu unterzeichnen.

3.4 Zustimmungserklärung

Auf einem besonderen Formblatt hat jede Bewerberin und jeder Bewerber zu erklären, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung der Zustimmungserklärung ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Nettetal, 12.02.2020

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez.
Wagner

Stadt Viersen

122/2020 Öffentliche Zustellung eines Hausverbotes

Das an Herrn Caner Ahmet gerichtete Hausverbot vom 04.02.2020 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Das Hausverbot liegt bei der Stadt Viersen, Fachbereich Hauptverwaltung, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, Zimmer 309 für den Empfänger offen und kann dort von diesem eingesehen werden.

Das Hausverbot gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 04.02.2020

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

123/2020 Entzug Nutzungsrechte Wahlgrabstätten

Entzug von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf den stadteigenen Friedhöfen in Viersen. Die Nutzungsrechte an den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen. Die derzeitigen Nutzungsberechtigten sind nicht zu ermitteln.

Nach § 15 Abs. 4 der Satzung betreffend die Ordnung auf den stadteigenen Friedhöfen in Viersen – Friedhofssatzung - wurde durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch eine Tafel auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.

Ein möglicher Wiedererwerb des Nutzungsrechtes wurde nicht beantragt.

Die Nutzungsrechte an den unten aufgeführten Wahlgrabstätten sind somit erloschen. Die Verantwortlichen für diese Grabstätten werden gebeten, innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Grabmal oder sonstige Baulichkeiten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist gehen nicht abgeräumte Grabaufbauten in das Eigentum der Stadt Viersen über.

Friedhof Löh

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
1	200A-200B	Willi Schüll, Casimir-Katz-Str. 22, 76593 Gernsbach
22	1298	Josef Joppen, Ostenländer Str. 7, 33129 Delbrück
24	530-531	Josef Pannen, Weiherstr. 45, 41748 Viersen
29	54-55	Matthias Michels, Augustinergasse 4, 91781 Weißenburg
35	8	Marianne Buscher, Berliner Höhe 71, 41748 Viersen
35	11C-11D	Marion Rieken, Kuckuksbusch 15, 30627 Hannover
35	73	Willy Wegert, Bodelschwinghstr. 234, 41751 Viersen
35	75	Gertrud Küppenbender, Bachstr.333, 41747 Viersen
35	88	Herbert Bergs, Rektorastr 27, 41748 Viersen
35	107	Helga Büttgenbach, Sittarder Str.138 Viersen
40	117	Theodor Robertz, Rue Du Halage 10, 01460 Ittre
42	196	Hedwig Polifka, Brusebrinkstr. 34, 58135 Hagen
45	119	Doris Haubold, Gereonstr.12, 41747 Viersen
47	166	Elisabeth Knoblen, Heimbachstr.15 41747 Viersen
50	1-2	Frank Alexander Drenker, Gladbacher Str.65 41747 Viersen
51	155	Martha Rath, Marienburger Str 39, 41063 Mönchengladbach
54	4	Franz Malz, Weidenbach 63 B, 45133 Essen
67	325-326	Benno Brodowski, Friedrich-Ebert-Str.137, 41236 Mönchen-gladbach
73	91	Anna Genenger, Körnerstr. 41061 Mönchengladbach

Friedhof Dülken

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
4	334-337	Lisel Werner, Ostwall 15, 41751 Viersen
8	329-330	Anna Bongartz, Nordgraben 1, 41751 Viersen
13	356	Katharina Scheduling, Venloer Str.50, 41751 Viersen
31	221-222	Hella Klonisch, Bodelschwinghstr.16, 41751 Viersen

39 126-127 Heinz Maaßen, Karlstr. 35, 41751 Viersen

Friedhof Süchteln

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
A XX	13	Lia Giebels, Düsseldorfer Str.47, 41749 Viersen
B I	94-95	Wilhem Wilems, Friedenstraße 40, 41334 Nettetal
31	50-51	Maria Zander, Äquatorweg 7, 4149 Viersen

Friedhof Bockert

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
III	325-326	Maria Schneiders, Berliner Höhe 67, 41748 Viersen

Viersen, den 05.02.2020
Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Hühnerbein

124/2020 Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Viersen mit Beschluss vom 17.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	244.609.513 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	243.340.876 €

im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	230.599.105 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	223.200.837 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.526.014 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.156.331 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.452.078 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.824.850 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf	8.452.078 €
----------	-------------

festgesetzt. Davon entfallen auf das Förderprojekt „Gute Schule 2020“	2.460.344 €
---	-------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf	20.594.310 €
----------	--------------

festgesetzt.

§ 4 Allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 30.000.000 €

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 330 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 480 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 460 v. H. |

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8 Stellenplan

- (1) Die im Stellenplan mit dem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) vorgesehenen Stellen dürfen beim Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
- (2) Die übrigen im Stellenplan mit dem Vermerk „ku“ vorgesehenen Stellen sind aufgrund ihrer Bewertung nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber umzuwandeln.

§ 9 Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

- (1) Ein Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW (Nachtragssatzung) ist erheblich, wenn er 3 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigt.
- (2) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW (Nachtragssatzung) haben einen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen/-auszahlungen erheblichen Umfang, wenn sie 1,5 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigen.
- (3) Investitionen und Instandsetzungen an Bauten im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW (Nachtragssatzung) sind geringfügig bis zu einem Betrag von 100.000 €.
- (4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind erheblich ab einem Betrag von mehr als 100.000 €. Diese Grenze gilt auch für Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 83 Abs. 4 GO NRW über die der Stadtkämmerer bis zu einem Betrag von 100.000 € entscheidet. Als nicht erheblich gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Umschichtungen zwischen konsumtiven Maßnahmen und investiven Maßnahmen und umgekehrt.
- (5) Nach § 4 Abs. 4 KomHVO NRW sind im Rahmen des NKF im Teilfinanzplan Investitionen als Einzelmaßnahmen oberhalb einer vom Rat festgelegten Wertgrenze auszuweisen. Die Abgrenzung wird wie folgt festgelegt:

Als Einzelmaßnahmen sind auszuweisen

investive Auszahlungen

- für Baumaßnahmen

ab 50.000 € Gesamtkosten

Die zu dem Projekt gehörenden Auszahlungen für Grunderwerb, Außenanlagen, Einrichtungskosten – soweit nicht im Festwert – und Fördermittel sind ebenfalls einzeln darzustellen, auch wenn diese Grenze unterschritten wird.

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, aktivierbare Zuwendungen, Erwerb von Finanzanlagen

ab 50.000 € jährlich

investive Einzahlungen

- aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen – soweit nicht einem Projekt zugeordnet – sowie pauschalen Zuwendungen für Investitionen

ab 50.000 € Gesamtzuwendung

- aus der Veräußerung von Sachanlagen, von Beiträgen und Entgelten

ab 50.000 € jährlich

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 04.02.2020 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 208, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und ist unter der Adresse <http://www.viersen.de> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 17.02.2020

Die Bürgermeisterin

gez.
Anemüller

Stadt Willich

125/2020 Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden

Der Gewerbesteuerbescheid vom 24.01.2020 für folgenden Steuerpflichtigen

- Cambiota UG (haftungsbeschränkt), zuletzt bekannte Adresse Im Grund 11, 41239 Mönchengladbach – AZ 01152751.5/0200

sowie

die Bescheide über Steuern und sonstige Abgaben vom 17.01.2020 für folgende Steuerpflichtige

- Frau Wiebke Susanne Perroux, zuletzt bekannte Adresse Antoniusstraße 2, 47877 Willich – AZ: 01105201.0/0100
- Frau Nicole Anna Etukudo und Herrn Daniel Etukudo, zuletzt bekannte Adresse Hauptstraße 130, 47877 Willich – AZ: 01110851.2/0100
- Frau Anni Aretz, zuletzt bekannte Adresse Jakob-Krebs-Straße 43, 47877 Willich – AZ: 01005416.8/0100
- Frau Marianne Schiffer-Römmer und Herrn Werner Römmer, zuletzt bekannte Adresse An der Eschert 5, 47877 Willich, AZ: 01049709.4/0100
- Herrn Tecchie Roberto Dobelke, Parkstraße 23, 47877 Willich, zuletzt bekannte Adresse Parkstraße 23, 47877 Willich, AZ: 01109537.2/0100
- Herrn Frank Malinowski, zuletzt bekannte Adresse Von-Loe-Straße 20 b, 47906 Kempen, AZ: 01102802.0/0100
- Herrn Jose-Manuel Gonzales Fernandez, zuletzt bekannte Adresse Helmstedter Str. 22, 10717 Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf, AZ: 01035816.7/0100
- Frau Susann Nöding und Herrn Dirk Nöding, zuletzt bekannte Adresse Dörpstraat 21, 25852 Bordelum, AZ: 01049834.1/0100
- Herrn Peter Nossek, zuletzt bekannte Adresse Im Neupesch 2, 54518 Heckenmünster, AZ: 01028660.3/0100
- Herrn Werner Martin Jakobs, zuletzt bekannte Adresse Gleiwitzer Straße 26, 41564 Kaarst, AZ: 01110883.0/0100
- Frau Cynthiy Joseph und Herrn Dr. Dodwell Manoharan, zuletzt bekannte Adresse Wrangelstraße 10, 24937 Flensburg, AZ: 01105845.0/0100

werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die vorgenannten Bescheide können im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Der jeweilige Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 05.02.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Poos-Zurheide

126/2020 Öffentliche Zustellung

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an die Unternehmung UKL - Capital & Invest GmbH, letzte Postanschrift Grietgen-Haaks-Straße 2 in 47877 Willich, z.Zt. unbekannter Postanschrift, gerichteten Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 21.01.2020 und 22.01.2020, Aktenzeichen VLST28078396/0030 und VLST28078396/0031, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, "Am schwarzen Pfuhl", Hauptstr. 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 03. Februar 2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Kamzol

Auskunft erteilt:

Frau Golsteyn
Tel.-Nr.: 02156 / 949 - 190

127/2020 Bebauungsplan Nr. 49 III W – Umnutzung Reinershof -
hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 des
Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.

Der Rat der Stadt Willich hat am 30.01.2020 den Bebauungsplan Nr. 49 III W – Umnutzung Reinershof - gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Willich übernimmt die Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB als Entscheidungsbegründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ferner sind die Unterlagen Bebauungsplanentwurfes auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Der Bebauungsplan Nr. 49 III W – Umnutzung Reinershof - wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

Als Kompensationsfläche für den Eingriff ist der Ausgleich entsprechend dem Umweltbericht zum Bebauungsplan anzulegen und zu erhalten. Die Zuordnung der Maßnahmen zu den Eingriffen erfolgt entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan ist ein Biotopwert von insgesamt 4.439 auszugleichen. Der defizitäre Wert muss extern ausgeglichen werden. Hierfür wird eine Kompensationsfläche von 1.109,75 m² entsprechend der Kostenerstattungsregelungen nach dem Baugesetzbuch zur Verfügung gestellt.

Der erforderliche Ausgleich wird in der Gemarkung Neersen, Flur 4, Flurstück 30, am Niersweg erbracht (s. Planskizze).

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

A) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

B) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

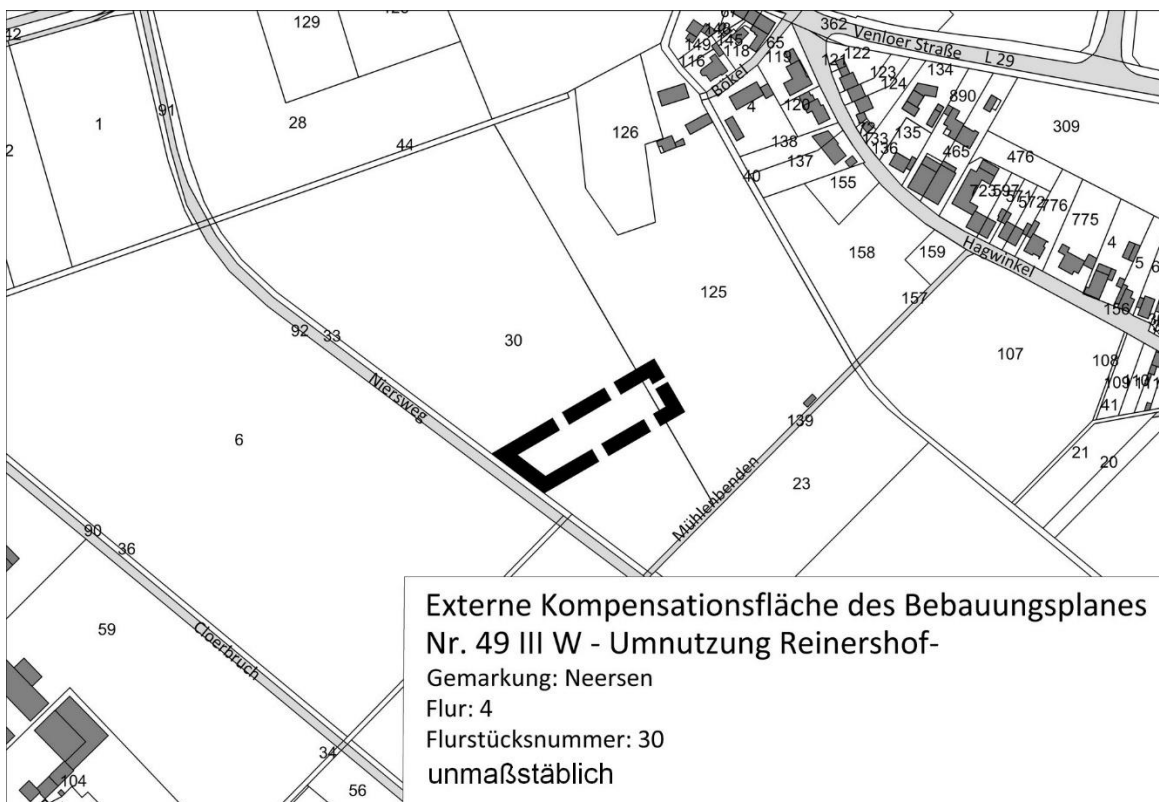
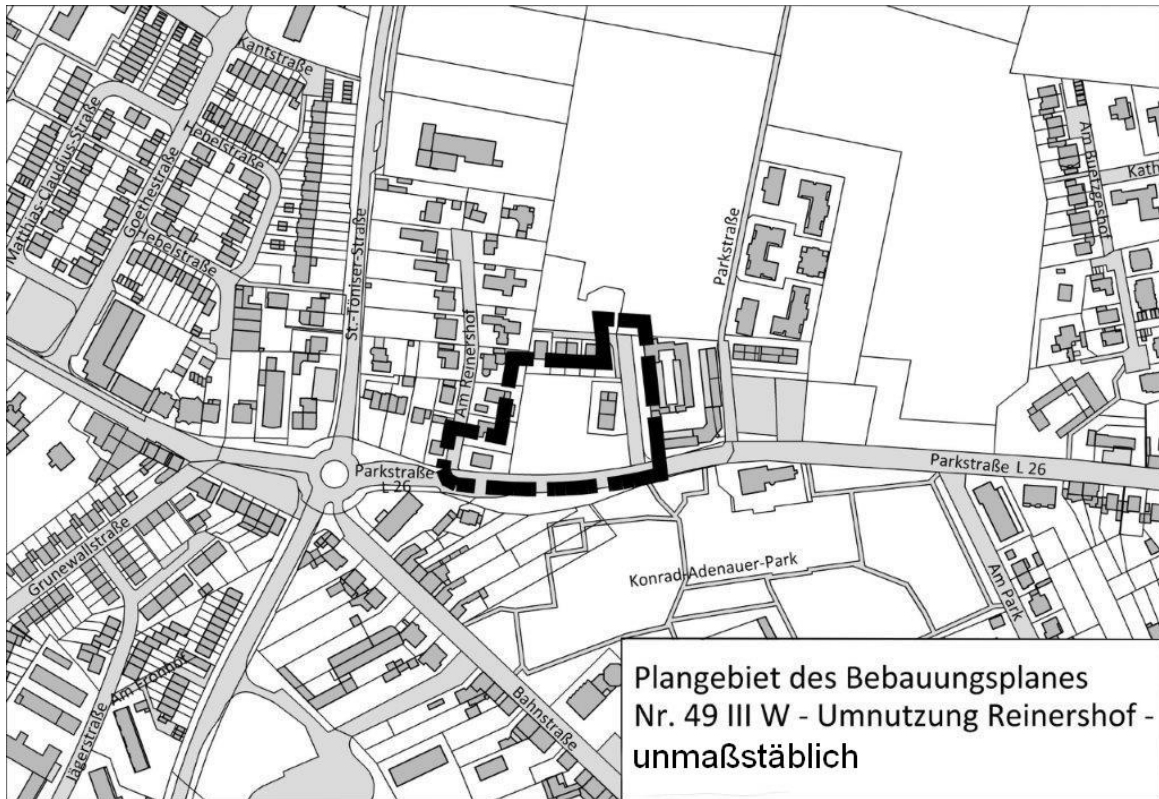
Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 30.01.2020 über den Bebauungsplan Nr. 49 III W – Umnutzung Reinershof - übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 49 III W – Umnutzung Reinershof - Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 13.02.2020

gez. Heyes
Bürgermeister



Sonstige

128/2020 Entwurf der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost

**Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost
- Die Jagdvorsteherin -**

B e k a n n t m a c h u n g

der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2020 / 2021.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2020 / 2021 liegt aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV NW 1995 S. 2) – in der z.Z. geltenden Fassung - in der Zeit vom 21.02. bis 06.03.2020. Während der Dienststunden im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 35, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost ab dem 21.02.2020 innerhalb einer Frist von 14 Tagen Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Schriftführer, Rathaus Grefrath, Zimmer 35, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Sitzung, die am 12. März 2020 in der Bahnhofsgaststätte Mülhausen, Hauptstraße, stattfindet.

Grefrath, den 04.02.2020

Gez.
Fasselt-Jorissen
Vorsitzende des Jagdvorstandes

129/2020 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich

Die Mitglieder der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Nr. I bis VI der Jagdgenossenschaften Willich werden hiermit zu einer gemeinsamen Genossenschaftsversammlung am Dienstag, den 17. März 2020 um 20:00 Uhr in der Gaststätte En de Hött, Markt 12 in 47877 Willich eingeladen.

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Eröffnung
- 2.) Änderung zum Jagdpachtvertrag des Jagdrevieres III -
Aufnahme zwei weiterer Pächter
- 3.) Kassenbericht
- 4.) Entlastung der Vorstände und des Kassenverwalters
- 5.) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- 6.) Verschiedenes

Gez.

Der Vorsitzende der Jagdvorstände
Hans-Gottfried Weyers

130/2020 Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich:**Einladung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich in Lobberich zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am
08.04.2020**

Zu einer öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich werden alle Eigentümer von jagdbaren Flächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören, für Mittwoch, den 08. April 2020 um 20:00 Uhr im Hotel Stadt Lobberich, Hochstr. 37, Nettetal-Lobberich, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der anwesenden Jagdgenossen bzw. deren Vertreter und der von Ihnen vertretenen Flächen
3. Verlesung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 03. April 2019
4. Kassen- und Rechnungsbericht für den Abrechnungszeitraum 01.04.2019 bis 31.03.2020
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Wahl eines Rechnungsprüfers
8. Verteilung der Jagdpacht für das Geschäftsjahr 01.04.2020 bis 31.03.2021
9. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr vom 01.04.2020 bis 31.03.2021
10. Verschiedenes

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Personengemeinschaften und jur. Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Nettetal, den 10. Februar 2020

Der Jagdvorstand
gez. Josef Nelissen
Jagdvorsteher

131/2020 Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich:**Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich für das Geschäftsjahr 1. April 2020 bis 31. März 2021.**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich für das Geschäftsjahr vom 1. April 2020 bis 31. März 2021 liegt gemäß § 7 Abs, 3 des Landesjagdgesetzes NRW in der Zeit vom 16. März bis einschließlich 28. März 2020, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Kassenführer Heinz Meiners, Marienstraße 7, 41334 Nettetal-Hinsbeck, Telefon: 02153-13573, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am 08. April 2020 stattfindet.

Nettetal, den 10. Februar 2020

Der Jagdvorstand
gez. Josef Nelissen
Jagdvorsteher

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt